

Bedingungen für die Übermittlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die örtliche Einspeisung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen und die Bereitstellung eines Kabelanschlusses durch die DOKOM GmbH (DOKOM21).

2. Vertragsleistung

DOKOM21 stellt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen für Hörfunk- und Fernsehprogramme am Hausübergabepunkt zur Verfügung. Der Programmumfang wird im Vertrag festgelegt.

3. Programmübermittlung

3.1 DOKOM21 übermittelt die Programme grundsätzlich in der Art und so lange, wie sie ins Netz der DOKOM21 eingespeist werden oder am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen mit herkömmlichen Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität von terrestrischen Rundfunk- und Fernsehsendern oder von Rundfunksatelliten empfangbar sind.

3.2 Die Übermittlung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. DOKOM21 wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten kurzfristig beheben.

4. Haftung bei Übermittlungsstörungen

4.1 Für schadensverursachende Ereignisse, die auf den Übertragungswegen eingetreten sind, haftet DOKOM21 entsprechend den Bestimmungen der Telekommunikationskunden-Schutzverordnung.

4.2 Im Übrigen haftet DOKOM21 bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

4.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet DOKOM21 nur, wenn sie hierdurch mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn sie eine wesentliche Pflicht verletzt hat.

4.4 In den Fällen der Absätze 4.2 und 4.3 haftet DOKOM21 für darauf zurückzuführende Personenschäden unbeschränkt. Für Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluß vernünftigerweise zu rechnen

war, ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 5.000,00 Euro beschränkt.

4.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

5. Grundstücksbenutzung

5.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, stimmen dem Anbringen und Verlegen von Kabeln zur Übertragung von Ton- und/oder Fernsehsignalen oder von Daten unentgeltlich zu.

5.2 Soweit sie nicht Grundstückseigentümer sind, bringen sie die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks bei.

6. Übergabepunkt

6.1 Der Übergabepunkt ist der Abschluss des DOKOM21-Kabelnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Vertragsleistung nutzen will.

6.2 Das Netz und die Übergabepunkte gehören zu DOKOM21-Betriebsanlagen. Sie werden ausschließlich von DOKOM21 oder ihren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

6.3 Jede Beschädigung des Übergabepunktes ist DOKOM21 unverzüglich zu melden.

6.4 DOKOM21 bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an welcher der Übergabepunkt installiert wird.

6.5 DOKOM21 überlässt den Übergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und zukünftigen Interessenten, die im Bereich des Übergabepunktes Leistungen der DOKOM21 in Anspruch nehmen können.

7. Kundenanlage

Der Kunde hat den von DOKOM21 Beauftragten den Zutritt zur Hausverteilungsanlage zu gestatten und Arbeiten zur Störungsbeseitigung zuzulassen.

8. Betrieb der Kundenanlage

Anlagen und Geräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von DOKOM21 oder Dritten ausgeschlossen sind.

9. Preise, Abrechnung, Abschlagszahlungen

- 9.1 Es gelten die Preise gemäß der jeweiligen DOKOM21-Preisliste.
- 9.2 Der Kunde zahlt monatlich gemäß der aktuellen Preisliste.
- 9.3 Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise oder die erlösabhängigen Abgabesätze (z.B. der Umsatzsteuersatz), so kann der Preis mit dem Vonthundersatz der Änderung entsprechend angepasst werden.
- 9.4 Rechnungen sind zu den von DOKOM21 angegebenen Zeitpunkten fällig.

10. Änderung der Preise und der allgemeinen Bedingungen

Änderungen der Preise und der allgemeinen Bedingungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt oder veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. DOKOM21 wird auf diese Folge in der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingegangen sein.

11. Kündigung

- 11.1 Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten auf das Quartalsende gekündigt wird.
- 11.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 11.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Einstellung der Vertragsleistung

DOKOM21 ist berechtigt, ihre Leistung vorübergehend einzustellen, wenn der Kunde diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, und/oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von DOKOM21 oder Dritten ausgeschlossen sind.

13. Fristlose Kündigung

Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, insbesondere auch bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten trotz Mahnung, ist DOKOM21 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.